

**Kosten der Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

Strittig war, ob die Kosten der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung des privaten Wohnhaus als begünstigte Handwerkerleistungen (§ 35aEStG) in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden können.

Das Finanzamt verneinte dies, weil es keine Instandhaltung im engeren Sinne sei. Es stehe eine Art gutachterliche Tätigkeit im Vordergrund, und diese sei nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof entschied: auch Maßnahmen zur vorbeugenden Schadenabwehr ist eine Handwerkerleistung im Sinne des § 35aEStG.

(BFH-Urteil vom 06.11.2014 VI R 1/13)

Weiterer Hinweis:

Das Finanzamt möchte einheitliche Handwerkerleistungen, - z.B. diejenigen eines Kaminkehrers,- aufgeteilt wissen in Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (begünstigt) und in Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau andererseits (nicht begünstigt).

Eine wenig überzeugende Sichtweise!

Quelle: Eilnachrichten NWB, Heft 6/2015, Seite 3110.